

entrichten. Soll der Dünger nicht überlassen werden, so ist mit den Exportirenden besondere Uebereinkunft zu treffen, wodurch aber das Räumungsgeschäft nicht aufgehalten werden darf.

§. 10. 13. u. 14. Die Räumung darf nur durch die vorgeschriebenen Apparate geschehen, die vom Stadtrath mindestens einmal im Jahre (Juni oder Juli) zu revidiren sind.

§. 11. Ausnahmen hiervon kann der Stadtrath nur gestatten, wenn der Grubendünger in dem zu einem Hause gehörenden Garten, ohne über die Straße geschafft werden zu müssen, untergebracht werden soll. Ablagerungen des Düngers und der Fauche dürfen aber darin durchaus nicht stattfinden.

Dieselbe Ausnahme findet für Häuser mit Latrineneinrichtung statt.

§. 12. Die Ausschaffung der Cloake ist in der Regel auf die Monate Januar, Februar, März, April, und September, October, November, December beschränkt und soll thunlichst zur Nachtzeit geschehen. (Für die Zeit vom 1. Mai bis 31. August ist aber das Räumungsgeschäft unbedingt auf die Nachtzeit beschränkt.)

Auch ist an Sonn-, Buß- und Festtagen und den vorhergehenden Nachmittagen die Räumung unzulässig.

§. 15. „Die Gruben sind nach der Räumung zu desinficiren. Ebenso ist die Cloake, sowohl feste als flüssige, für den Transport mittelst Desinfection gestanklos zu machen.“

§. 16—19. Das Einlassen der Fauche in die Schleusen und das Auswerfen des Düngers auf die Straße ist verboten; ebenso unnöthiges Stillhalten mit den Exportwagen und das Stehenlassen der Exportgefäße auf den Straßen. Das Ausschaffen ist mit thunlichster Reinhaltung der Höfe, Hausfluren und Straßen vorzunehmen und jede Verunreinigung sofort zu beseitigen. Die Ablagerungsplätze müssen in angemessener Entfernung von bewohnbaren Grundstücken, Straßen und Fußwegen und auf jedem ein Brunnen sich befinden, um Wagen und Geräthe zu reinigen. Ohne solche Reinigung darf kein Wagen oder Räumungsapparat in die Stadt zurückgebracht werden.

§. 20—22. Zuwiderhandlungen gegen dieses Regulativ werden mit Geldbuße bis zu 20 Thalern oder verhältnißmäßiger Gefängnißstrafe geahndet. Abänderungen dieses Regulativs, von dem jeder Hausbesitzer ein Exemplar erhält, erlangen durch dreimalige Bekanntmachung im Dresdener Anzeiger dieselbe verbindende Kraft, wie das Regulativ.

Tarif für Räumungs- und Ausführungskosten der in den Düngergruben befindlichen Massen.

Die Berechnung dieser Kosten erfolgt nach der Kubikelle der in den Gruben befindlichen Massen und zwar:

1. bei solchen Gruben, bis an welche mit den Pferden und Räumungsgeräthschaften gefahren werden kann:

a) wenn deren Inhalt aus reinem Cloakdünger besteht à Kubikelle — Thlr. 3 Rg. 5 Pf.

b) wenn deren Inhalt mit Stroh, Asche, Kehrlicht zc. gemischt ist, à Kubikelle — „ 4 „ — „

2. bei solchen Gruben, bis an welche mit den Pferden und Räumungsgeräthschaften nicht gefahren werden kann:

a) wenn deren Inhalt aus reinem Cloakdünger besteht, à Kubikelle — „ 4 „ — „

b) wenn deren Inhalt mit Stroh, Asche, Kehrlicht zc. vermischt ist, à Kubikelle — „ 4 5 „

3. bei solchen Gruben, deren Zugänglichkeit u. Räumung mit besonderen Schwierigkeiten verbunden ist, z. B. Stufen zc., nach Verhältniß dieser Schwierigkeiten, à Kubikelle bis — Thlr. 5 Rg. 5 Pf.

4. bei solchen Gruben, deren Räumung zur Nachtzeit erfolgen soll und muß, sind die Kosten zu erhöhen um 50 Procent — „ 6 „ — „

5. bei Latrinen die Fuhr von

	Thlr.	Rgr.	Pf.
1—3 Faß	—	20	—
die Fuhr von 4—5 Faß	1	—	—
die Fuhr von 6 Faß	1	15	—

Bef. d. Stadtr. v. 27. Nov. 1855.

VIII. Aus dem Regulativ über die Krankenkasse für Dienstboten, vom 21. Oct. 1854.

§. 1. Die Krankenkasse besteht dazu, den Dienstboten gegen einen jährlichen Beitrag für den Fall der Erkrankung unentgeltliche Aufnahme im Krankenhause zu vermitteln.

§. 2. Zur Theilnahme an dieser Kasse sind alle nach der Gefindeordnung vom 10. Januar 1835 zur dienenden Classe gehörige Personen, welche im Bezirk der Stadt Dresden, mit Ausschluß der Stadt Neudorf, in Diensten stehen u. zwar so lange verpflichtet, als ihr hiesiges Dienstverhältniß dauert oder sie sich Dienens wegen hier aufhalten. Der Theilnahme kann sich kein Dienstbote entziehen, auch nicht, wenn er im Krankheitsfalle auf seine, seiner Verwandten oder seiner Herrschaft Kosten, sich heilen zu lassen versichert.

§. 3. Namentlich gehören hierher a) vom männlichen Geschlechte: alle herrschaftlichen Diener und Dienstboten, sie mögen Livree tragen oder nicht, Haushofmeister, Kammerdiener, Köche und ihre Gehilfen, Tafeldecker, Lauser, Portiers, Livreejäger, Bediente, Reitknechte, Kutscher, Knechte, ferner Markthelfer, Kellner, Marqueurs, Hausknechte, auch Dienstgärtner, wenn sie Lohn erhalten und Schreiber, wenn sie mit Dienstchein versehen, zugleich häusliche Berrichtungen besorgen und sogenannte Laufburischen: b) von der weiblichen Classe: Kammerjungfern, Ladenmädchen, Haushälterinnen, Ausgeberinnen, Stubenmädchen, Köchinnen, Mägde, Kinderwärterinnen, Laufmädchen, Ammen.

§. 4. Ausgenommen von der Theilnahme sind:

1) Erzieher, Privatsecretäre u. Gehilfen von Beamten, bildenden Künstlern zc.

2) verheirathete Dienstboten, wenn sie für sich oder doch für ihre Familie eine selbstständige, von der Herrschaft gesonderte Wohnung haben;

3) Diejenigen, die im Königl. Hofdienste stehen u. Anspruch auf ärztliche Behandlung durch den Hofmedicus haben;

4) dem activen Militair angehörige Personen, wozu jedoch die ständig beurlaubten Kriegesreservisten nicht zu rechnen sind;

5) Solche, die im Dienste eines fremden Gesandten stehen.